

Proudhons „revolutionäre Rechtsidee“

Der Grundirrtum der Proudhonisten und aller ihrer Nachfolger bei der Behandlung gesellschaftlich-ökonomischer Erscheinungen liegt darin, daß sie von einer absoluten Rechtsidee ausgehen und fordern, daß das ökonomische Leben der Gesellschaft sich zur Höhe eines „ökonomischen Rechts“ emporschwingen müsse. Dieser idealistische Gedanke einer revolutionären Rechtsidee oder einer absoluten Gerechtigkeit führt dazu, daß im Namen der Idee die ökonomische Entwicklung verneint und bekämpft wird. Dieser irrealer Ausgangspunkt aller Betrachtungen hat ferner zur Folge, daß man zwar den frommen Wunsch hegt, die praktischen Wirkungen der ökonomischen Gesetze des Kapitalismus, weil sie dem Rechtsgefühl widersprechen, aufzuheben oder abzuschwächen, daß man aber niemals zu einer realen Lösung gelangen kann, die den ökonomischen Gesetzen Rechnung trägt. Nebenbei entlarvt Engels die Verlogenheit der Phrase von der Rechtsidee mit dem treffenden Hinweis, daß die kapitalistische Produktionsweise doch auch von einer „Rechtsidee“ durchdrungen ist, nämlich von der ihres Rechts auf Ausbeutung der Arbeiter. Die Forderung Proudhons nach ewiger Gerechtigkeit geißelt Engels als reaktionäre Flucht „aus der ökonomischen Wirklichkeit in die juristische Phrase“⁹⁾.

Bei Proudhon steckt hinter dem Appell an die ewige Gerechtigkeit der Widerwille gegen die industrielle Revolution, eine Art ideelle Maschinenstürmerei. Er schöpft sein Ideal aus den der vorkapitalistischen Warenproduktion entsprechenden Rechtsverhältnissen. Dann „will er die wirkliche Warenproduktion und das ihr entsprechende wirkliche Recht diesem Ideal gemäß ummodellieren“⁹⁾. Auf diese Weise gelangt er zu einem Vorrang des Rechts vor der Ökonomie und huldigt dem Grundsatz: „Fiat justitia, pereat mundus! Gerechtigkeit muß bestehen — und sollt' die ganze Welt zugrunde gehn“¹⁰⁾. Das sieht in der Praxis dann so aus, daß die Mieteinnahmen des Hauseigentümers als Verbrechen gegen die ewige Gerechtigkeit angesehen werden und gesetzlich bestimmt werden soll, daß das in Häusern angelegte Kapital keinen Zins und keine Grundrente mehr bringen darf. Natürlich können mit solchen Quacksalbereien die ökonomischen Gesetze nicht beseitigt werden. Durch die Übersetzung der gesellschaftlichen Probleme ins Juristische entfernt man sich soweit von der Ökonomie, daß nur noch die äußere Tatsache gesehen wird, daß ein Haus sich in der Bruttomiete allmählich mehrfach bezahlt machen kann. Statt diese Erscheinung ökonomisch zu erklären und die notwendigen Bestandteile der Miete aufzudecken, legt man nur den Maßstab der Gerechtigkeit an diese Erscheinung an und findet, daß sie der Rechtsidee nicht entspricht und dieser Rechtstitel daher abgeschafft werden muß¹⁰⁾.

In Wahrheit ist diese „Gerechtigkeit“, wie Engels in einer genialen Analyse aufzeigt, nur „der abstrakteste Ausdruck des Rechts selbst“¹¹⁾. In ihr äußert sich „das Bestreben, die menschlichen Zustände, soweit sie juristisch ausgedrückt werden, dem Ideal der Gerechtigkeit, der ewigen Gerechtigkeit immer näher zu bringen. Und diese Gerechtigkeit ist immer nur der ideologisierte, verhimmelte Ausdruck der bestehenden ökonomischen Verhältnisse...“¹¹⁾. Daher kann auch die Warnung von Engels nicht genug beachtet werden, daß Ausdrücke wie „recht, unrecht, Gerechtigkeit, Rechtsgefühl“ in wissenschaftlichen Untersuchungen über ökonomische Verhältnisse dieselbe heillose Verwirrung anrichten wie in der Chemie eine veraltete Theorie¹¹⁾.

Die Anrufung der Rechtsidee ist aufs engste verbunden mit einer sentimentalen Empörung über die sozialen Notstände des Kapitalismus. Das Jammern über die Vernichtung von Haus und Herd im sozialen Wirbel der industriellen Revolution bezeichnet Engels als eine Jeremiade, die den Proudhonismus in seiner ganzen

reaktionären Gestalt enthüllt. Er stellt dieser Humanitätsduselei, die sich zu keinerlei Taten aufrafft, eine klare Bejahung des geschichtlichen ökonomischen Fortschritts entgegen.

„Um die moderne revolutionäre Klasse des Proletariats zu schaffen, war es absolut notwendig, daß die Nabelschnur durchgeschnitten wurde, die den Arbeiter der Vergangenheit noch an den Grund und Boden knüpfte... Erst das durch die moderne Großindustrie geschaffene, von allen ererbten Ketten, auch von denen, die es an den Boden fesselten, befreite und in den großen Städten zusammengetriebene Proletariat ist imstande, die große soziale Umgestaltung zu vollziehen, die aller Klassenausbeutung und aller Klassenherrschaft ein Ende machen wird.“¹²⁾

Der Prozeß der Vertreibung der Arbeiter von Haus und Herd, wie ihn Engels mit all seinem materiellen und moralischen Elend in seinem Werk „Die Lage der arbeitenden Klassen in England“ geschildert hat, wird von ihm als ein notwendiger geschichtlicher Entwicklungsprozeß bejaht, da er die erste Bedingung für die geistige Emanzipation der Arbeiterklasse war. Engels betont immer wieder — und das ist für die Kritik der Tendenzen der kapitalistischen Wohnungsgesetzgebung sehr wichtig! —, daß für unsere großstädtischen Arbeiter Freiheit der Bewegung die erste Lebensbedingung ist und Grundbesitz für sie nur eine Fessel sein kann, die ihre Widerstandskraft gegen die Lohnrückerei der Unternehmer bricht¹³⁾. Für derartige soziale Reformbestrebungen gilt die Feststellung des „Kommunistischen Manifestes“, daß die bürgerlichen Sozialisten den sozialen Mißständen abhelfen wollen, um den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft zu sichern, daß sie „die Bourgeoisie ohne das Proletariat“ wollen¹⁴⁾.

Im Gegensatz zur Verleugnung der ökonomischen Entwicklung durch Proudhon betont Engels, daß „die treibende Seele“ der Arbeiterbewegung nirgendwo in den „Prinzipien“, sondern „überall in der Entwicklung der großen Industrie und deren Wirkungen, der Akkumulation und Konzentrierung des Kapitals auf der einen und des Proletariats auf der anderen Seite“ liegt¹⁵⁾.

III

Das Wohnungseigentum als bürgerliche Lösung der Wohnungsfrage

Die Zerschlagung der theoretischen Grundlagen aller Versuche, von ideologischen Positionen einer Rechtsidee aus die ökonomische Entwicklung zu beeinflussen und ihre Gesetzmäßigkeit abzuändern, ist von grundlegender Bedeutung. Sie beruht auf der von Marx und Engels in anderen Werken begründeten Wissenschaft des dialektischen Materialismus und umfaßt die wissenschaftliche Erkenntnis von Basis und Überbau. Von dieser grundsätzlichen Erkenntnis aus widerlegt Engels auf dem Sondergebiet der Wohnungsfrage den Versuch, mit juristischen Mitteln den Zwiespalt zwischen sozialem Gerechtigkeitsgefühl und ökonomischer Wirklichkeit zu lösen.

Im Mittelpunkt der bürgerlichen Vorschläge zur Lösung der Wohnungsfrage steht das Eigentum des Arbeiters an seiner Wohnung. Diese Forderung lehnt Engels aus den oben angegebenen Gründen grundsätzlich ab, weil sie eine Rückkehr zu ökonomisch überholten Verhältnissen bedeutet und den Arbeiter im Klassenkampf schwächt. Unter kapitalistischen Verhältnissen ist für den Arbeiter der Besitz von Haus und Garten, der auf einer früheren geschichtlichen Stufe einmal die Grundlage eines relativen Wohlstandes der Arbeiter war, nicht nur die ärgste Fessel für den einzelnen Arbeiter, der dadurch seiner Freizügigkeit weitgehend beraubt wird, sondern auch „das größte Unglück für die ganze Arbeiterklasse, die Grundlage einer beispiellosen Herabdrückung des Arbeitslohns unter seine normale Höhe, und das nicht nur für einzelne Geschäftszweige und

») MEAS S. 533, 534.

“) Karl Marx, Das Kapital, Bd. I S. 90, zitiert nach MEAS S. 533.

») MEAS S. 537.

“) vgl. MEAS S. 587f.

u) MEAS S. 592, 593.

K) MEAS S. 535, 536.

iS) vgl. MEAS S. 535 f, S. 555, S. 525—528.

*) Marx-Engels, Kommunistisches Manifest, MEAS X S. 49 und 550.

“) MEAS S. 531.